

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund am 21.03.2022 die folgende III. Nachtragsatzung beschlossen:

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER IM GEBIET DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

§ 1 – Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 – Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 - Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	90,00 Euro
für den zweiten Hund	105,00 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	125,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich

für den ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	650,00 Euro

- (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka und

9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ebsdorfergrund als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 – Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 3. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 4. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden arbeiten und dieses Gewerbe angemeldet haben.
 5. Rettungshunde, die die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen und nicht gewerblich genutzt werden.
 6. Therapiehunde, die eine nachgewiesene Ausbildung haben und nicht gewerblich gehalten werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes.

§ 7 – Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag und auf Nachweis der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 1. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen oder bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 2. Den ersten Jagdhund bei nachgewiesener Brauchbarkeitsprüfung.

§ 8 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. Die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. Die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 3. Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 – Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn es die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10 – Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich oder über das Online-Portal der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Gemeinde Ebsdorfergrund ist berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der Meldepflicht für Hunde nach den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

§ 11 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben bis zur Zusendung einer neuen Marke gültig.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundemarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 – Übergangsvorschrift

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen §10 Abs. 1 seinen Hund nicht binnen 2 Wochen anmeldet.
 2. entgegen § 11 Abs. 4 u. Abs. 5 Satz 2 seine Hundesteuermarke nicht an die Gemeinde zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Ebsdorfergrund als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.11.2000 in der Fassung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Ebsdorfergrund, den 17.03.2009

Der Gemeindevorstand

Andreas Schulz
Bürgermeister

Dienstsiegel

Nachtragssatzungen

Diese Satzung wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 13 der Gemeinde Ebsdorfergrund vom 26.03.2009 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ebsdorfergrund wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 36 der Gemeinde Ebsdorfergrund vom 09.09.2011 bekannt gemacht und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die I. Nachtragssatzung wurde in den vorstehenden Satzungstext eingearbeitet.

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ebsdorfergrund wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 der Gemeinde Ebsdorfergrund vom 16.12.2016 bekannt gemacht und ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Die II. Nachtragssatzung wurde in den vorstehenden Satzungstext eingearbeitet.

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ebsdorfergrund wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 14 der Gemeinde Ebsdorfergrund vom 08.04.2022 bekannt gemacht und ist am 09.04.2022 in Kraft getreten. Die III. Nachtragssatzung wurde in den vorstehenden Satzungstext eingearbeitet.